

geben mußten. Wie schon bei der Verkündung des „Neuen Kurses“ gelobten sie Besserung und versprachen, daß künftig die Rechte der Bürger bessere Beachtung finden würden. Auf Grund der Erkenntnisse der III. Parteikonferenz der SED wurde eine Kommission gebildet, „die insbesondere darüber Feststellungen treffen soll, ob alle in der Strafprozeßordnung enthaltenen Möglichkeiten und Garantien zur Wahrung der Rechte des Angeklagten auch tatsächlich ausgeschöpft werden“²⁸⁾. Generalstaatsanwalt *Melsheimer* bezeichnete die Vorschrift des Art. 6 der Verfassung als zu allgemein und kündigte an, daß der Volkskammer in Kürze ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, „der die weite Fassung des Art. 6 auf löst und die einzelnen Tatbestände, die bisher nach Art. 6 als Kriegshetze, Boykott-hetze usw. bestraft wurden, im einzelnen beschreibt als Staatsverrat, Spionage, Terrorismus, Diversion, Sabotage und antidemokratische Propaganda“²⁹⁾.

Anderthalb Jahre später, am 11. 12.1957, lag der Volkskammer das angekündigte Gesetz als „Strafrechtsergänzungsgesetz“³⁰⁾ vor. Es ist mit seinen neuen politischen Straftatbeständen, neuen Strafarten und zusätzlichen Aufgaben für die Schöffen am 1. 2. 1958 in Kraft getreten (GBl. 1957, S. 643).

Die „Kommission zur Überprüfung der Handhabung der Strafprozeßordnung“ kam zu einigen recht bemerkenswerten Vorschlägen, deren Realisierung insbesondere eine erhebliche Verbesserung der Stellung des Angeklagten in seiner Verteidigung bedeutet hätte³¹⁾. Diesen Vorschlägen war aber nur eine kurze Lebensdauer beschieden. Das 30. Plenum des Zentralkomitees der SED (30. 1./1. 2. 1957) räumte bereits mit „Liberalisierungstendenzen“ energisch auf, die sich nach der III. Parteikonferenz gezeigt hätten:

„Es entspricht nicht der sozialistischen Gesetzlichkeit, wenn bei Entscheidungen und Veröffentlichungen nicht selten einseitig der Schutz der Rechte des Bürgers beachtet, der Schutz des Staates aber vernachlässigt wurde... Solche Tendenzen haben ihren Niederschlag auch in den Vorschlägen der Kommission zur Überprüfung der Strafprozeßordnung gefunden. Dabei müssen wir zugeben, daß diese Tendenz bereits in dem Auftrag, der der Kommission der Zentralen Justizorgane erteilt wurde, enthalten war, der dahin lautete, die Handhabung der Strafprozeßordnung unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Rechte des Bürgers im Strafprozeß zu überprüfen.“³²⁾

²⁸⁾ „Neue Justiz“ 1956, S. 260.

²⁹⁾ *Melsheimer*, „Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren“ in „Neue Justiz“ 1956, S. 289.

⁸⁰⁾ Näheres darüber s. u. im Beitrag von *Lange*, S. 129 ff.

⁸¹⁾ Näheres darüber s. u. S. 84—88.

³²⁾ „Nach dem 30. Plenum des Zentralkomitees der SED“ in „Neue Justiz“ 1957, S. 129 ff.